## Betreuervertrag als Arbeitsvertrag

Zwischen Andreas Zauner, Barla
(Name und Adresse des Arbeitgebers) - nachfolgend „Arbeitgeber“ genannt -

und

Herrn/Frau ..........................................................................................................
- nachfolgend „Arbeitnehmer/in“ genannt -

wird folgender Arbeitsvertrag geschlossen:

**§ 1 Beginn des Arbeitsverhältnisses**

Das Betreuerverhältnis beginnt am 15.01.2010 ...................

**§ 2 Laufzeit**

Dieser Vertrag wird auf die Dauer von 24 Monaten abgeschlossen. Innerhalb dieser Zeit kann das Betreuerverhältnis jederzeit fristlos durch den Betreuten gekündigt werden, der Betreuer kann das Vertragsverhältnis mit einer Frist von 6 Monaten kündigen wenn adäquater Ersatz für ihn zur Verfügung steht. Ansonsten ist der Betreuer verpflichtet bis zum Ende des Vertragsverhältnisses als Betreuer zur Verfügung zu stehen.

**§ 3 Tätigkeit**

Der Betreuer wird als über das Vormundschaftsgericht zu bestellender Betreuer engagiert

und vor allem mit folgenden Arbeiten beschäftigt:

- Durchführen von organisatorischen Tätigkeiten zum Aufgabenkreis der Vermögenssorge - insbesondere die vom Betreuten oder dessen autorisierter Weisungsbefugter übermittelten und erteilten Aufgaben
- Aufbereiten der früheren Geschäfte (Unterlagen, Erstellen von Übersichten und Beschreibungen) des Betreuten
- Archivierung sämtlicher Geschäftsunterlagen (Digitalisieren von Schriftstücken, etc.)
- Vertretung gegenüber Behörden, Geschäftspartnern, usw. gemäß Anweisung
- Erbringung von erforderlichen Zusatzleistungen aus dem Portfolio des Gewerbes des Betreuers
- Durchführung und Erbringung von individuell vom Betreuten zu definierenden Leistungen nach Bedarf und Situation

Er verpflichtet sich, auch andere zumutbare Arbeiten auszuführen – auch an einem anderen Ort -, die seinen Vorkenntnissen und Fähigkeiten entspricht, bzw. der Betreute ihm zutraut und allgemein vertretbar, bzw. zumutbar sind.

**§ 4 Arbeitsvergütung / Vorleistungen / Beratung u. Unterstützung**

Der Betreuer erhält eine Vergütung aus der Staatskasse, nachdem das Amtsgericht/Vormundschaftsgericht den Betreuer als Berufsbetreuer anerkannt hat. Dazu wird der Betreuer sämtliche erforderlichen Anträge, Nachweise, Qualifikationsnachweise, etc. der Betreuungsstelle der Stadt Ingolstadt, bzw. dem Gericht beibringen und im erforderlichen Fall auf Weisung des Betreuten notwendige Qualifikationen und Nachweise einholen. Sollten dafür Schulungen, Unterricht oder Bestätigungen über den bisherigen Werdegang und Erfahrung des Betreuers notwendig sein, wird der Betreuer diese gemäß Vorgabe und Rücksprache durch, bzw. mit dem Betreuten diese organisieren.

Für Investitionen in adäquate Arbeitsumgebung für den Start des Vertragverhältnisses als Betreuer leistet der Betreute entsprechende Vorleistungen in Bereitstellung von Barmitteln, sowie stellt entsprechende Einrichtung (soweit vorhanden) aus seinem Inventar für die Dauer des Vertragverhältnisses zur Verfügung, bzw. bezieht der Betreuer das Inventar aus dem Altbestand des Betreuten.

Soweit eine zusätzliche Leistung vom Betreuten gewährt wird, ist diese freiwillig und kann bei Vorliegen eines sachlichen Grundes, insbesondere bei schlechter wirtschaftlicher Lage sowie Gründen im Verhalten oder Person des Betreuers, mit einer Frist von einem Monat widerrufen oder angerechnet werden.

Ein Rechtsanspruch auf eine Weihnachtsgratifikation besteht nicht. Wenn eine solche gewährt wird, so handelt es sich um eine freiwillige Leistung des Betreuten, auf die auch bei mehrfacher Gewährung kein Rechtsanspruch besteht. Voraussetzung für die Gewährung einer Gratifikation ist stets, dass das Betreuerverhältnis am Auszahlungstag weder beendet noch gekündigt ist, bzw. die wirtschaftliche Situation des Betreuten die Auszahlung zulässt.

Sämtliche Gratifikationen, Boni, etc. werden in der Regel direkt vom Betreuten an den Betreuer bezahlt.
Für besondere Leistungen in Bezug auf die Kommunikation mit den Ermittlungsbehörden, Kontaktpflege zu den dort handelnden oder für den Betreuer zur allfälligen Kommunikation relevanten Personen, Aufbereitung und

Darstellung der Geschäfte des Betreuten und seiner Person, sowie alle sonstigen Leistungen mit besonderem, außerordentlichem positiven wirtschaftlichen Erfolg für den Betreuten können Bonuszahlungen geleistet werden. Diese werden in der Regel in Höhe von 10% des tatsächlichen wirtschaftlichen Erfolgs berechnet und erst nach Vereinnahmung und Verbuchung, bzw. Abschlussrechnung oder Revisionsprüfung bezahlt. Ein garantierter Anspruch auf Boni besteht grundsätzlich nicht, kann der Betreute jedoch bei bestimmten Projekten bereits im Voraus konkrete Bonuszahlungen in Aussicht stellen und Bedingungen und Konditionen dazu separat definieren.

**§ 5 Arbeitszeit**

Die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit beträgt zurzeit 50 Stunden. Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit richten sich nach der organisatorischen Einteilung durch den Betreuten, bzw. dessen Anforderungen. Es wird nicht unterschieden zwischen Wochentagen und Tageszeiten und ist der Betreuer 24x7 disponierbar.

**§ 6 Urlaub**

Es besteht grundsätzlich kein Anspruch auf bezahlten Urlaub, jedoch wird dem Betreuer ein jährliches Zeitkontingent von insgesamt 18 Tagen für Urlaub gewährt. In dieser Zeit erhält der Betreuer nur die gesetzlich definierte Pauschalvergütung für Betreuung da keinerlei Zusatzleistungen erbracht werden, welche als Aufwand gemäß §1835 BGB abgerechnet werden können.

Sollte es die Organisation zulassen, kann bei besonderen Leistungen oder Einsatz dem Betreuer durch den Betreuten zusätzlichen Urlaub gewähren.

**§ 7 Krankheit**

Ist der Arbeitnehmer infolge Krankheit arbeitsunfähig besteht kein Anspruch auf Fortzahlung der Vergütungsleistungen. Die Arbeitsverhinderung ist dem Arbeitgeber unverzüglich mitzuteilen. Außerdem ist vor Ablauf des dritten Kalendertags nach Beginn der Erkrankung eine ärztliche Bescheinigung über die Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer vorzulegen.

Für Krankheiten welche über einen Zeitraum von 14 Tagen dauern übernimmt eine in Absprache und Vorgabe des Betreuten abzuschließende und vom Betreuer zu tragende private Krankentagegeldversicherung die Verdienstausfälle kompensiert.

**§ 8 Verschwiegenheitspflicht**

Der Betreuer verpflichtet sich, während der Dauer des Betreuerverhältnisses und auch nach dem Ausscheiden, über alle persönlichen-, Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse Stillschweigen zu bewahren. Informationen welche nicht zur Kommunikation mit Dritten durch den Betreuten freigegeben wurden gelten grundsätzlich als geheim. Der Betreuer haftet für Schäden welche durch die unautorisierte Kommunikation mit Dritten entstehen umfänglich.

**§ 9 Nebentätigkeit**

Jede entgeltliche oder das Betreuerverhältnis beeinträchtigende Nebenbeschäftigung ist nur mit Zustimmung des Betreuten zulässig.

**§ 10 Vertragsstrafe**

Der Betreuer verpflichtet sich für den Fall, dass er das Betreuerverhältnis nicht antritt oder das Betreuerverhältnis vertragswidrig beendet, dem Betreuten eine Vertragsstrafe in Höhe von 3.000,- Euro zu bezahlen. Das Recht des Betreuten, weitergehende Schadensersatzansprüche geltend zu machen, bleibt unberührt.

**§ 11 Kündigung**

Nach Ablauf der Probezeit beträgt die Kündigungsfrist vier Wochen zum Fünfzehnten oder Ende eines Kalendermonats. Jede gesetzliche Verlängerung der Kündigungsfrist zu Gunsten des Arbeitnehmers gilt in gleicher Weise auch zu Gunsten des Arbeitgebers. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Vor Antritt des Arbeitsverhältnisses ist die Kündigung ausgeschlossen.

Der Arbeitgeber ist berechtigt, den Arbeitnehmer bis zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses freizustellen. Die Freistellung erfolgt unter Anrechnung der dem Arbeitnehmer eventuell noch zustehenden Urlaubsansprüche sowie eventuell Guthaben auf dem Arbeitszeitkonto. In der Zeit der Freistellung hat sich der Arbeitnehmer einen durch Verwendung seiner Arbeitskraft erzielten Verdienst auf den Vergütungsanspruch gegenüber dem Arbeitgeber anrechnen zu lassen.

## § 12 Verfall-/Ausschlussfristen

Die Vertragschließenden müssen Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis innerhalb von drei Monaten (oder: sechs Monaten) nach ihrer Fälligkeit schriftlich geltend machen und im Falle der Ablehnung durch die Gegenseite innerhalb von drei Monaten einklagen.

Andernfalls erlöschen sie. Für Ansprüche aus unerlaubter Handlung verbleibt es bei der gesetzlichen Regelung.

## § 13 Zusätzliche Vereinbarungen

..........................................................................................

..........................................................................................

## § 14 Vertragsänderungen und Nebenabreden

Änderungen, Ergänzungen und Nebenabreden bedürfen der Schriftform; dies gilt auch für die Aufhebung der Schriftform selbst.

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, wird hierdurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt.

Der Arbeitnehmer verpflichtet sich, den Arbeitgeber unverzüglich über Veränderungen der persönlichen Verhältnisse wie Familienstand, Kinderzahl, Adresse, Mitteilung zu machen.

.......................................................
Ort, Datum

..........................................................................................
Unterschrift Arbeitgeber Unterschrift Arbeitnehmer/in